

Satzung der Bürgerschützengilde von 1627 e.V. Bad Oldesloe
laut Mitgliederbeschluss vom 31. März 2014

§ 1 Name und Sitz

- I. Der Verein führt den Namen „Bürgerschützengilde von 1627 e.V. Bad Oldesloe“, im Weiteren kurz „BSG“ genannt.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Oldesloe und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck unter VR 241 OD eingetragen.
- III. Die BSG ist Mitglied im Norddeutschen Schützenbund e.V., im Deutschen Schützenbund e.V. und im Deutschen Sportbund. Sie erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 Aufgaben

- I. Zweck des Vereins ist,
 1. das Sportschießen im Rahmen der geltenden Normen zu fördern und durchzuführen. Hierbei sollen die Regeln des DSB u. NDSB im Wesentlichen beachtet werden. Ausnahmen hiervon sind ausdrücklich zulässig.
 2. den Schießsport als Breitensport zu fördern und insbesondere die Jugend an diesen Sport heranzuführen,
 3. die Tradition der Gilde von 1627 e.V. und des Schützenbrauchtums zu pflegen.
- II. Die BSG veranstaltet einmal jährlich das traditionelle Gildefest.
- III. Die BSG fühlt sich der sozialen Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger von Bad Oldesloe verpflichtet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- I. Durch die Erfüllung ihrer Aufgaben verfolgt die BSG ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Fassung des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Mittel der BSG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die BSG ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Die Mitglieder der BSG erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- IV. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der BSG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Die Organe der BSG arbeiten ehrenamtlich. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportverbandes, von Behörden oder Einrichtungen, dürfen nur für vorgeschriebene Zwecke verwendet werden.
- VI. Die BSG ist konfessionell, rassistisch und politisch neutral und sie ist Garant für die Gleichberechtigung ihrer Mitglieder. Toleranz und gegenseitigen Respekt betrachtet die BSG als Grundlage menschlichen Zusammenlebens.

§ 4 Weitere Regelung

- I. Näheres zu den, in dieser Satzung beschriebenen Zwecken wird geregelt in
 1. der Gildeordnung
 2. der Jugendordnung
- II. Diese Ordnungen sind der Satzung anzupassen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Mitglied der BSG können ausschließlich natürliche Personen werden.
- II. Minderjährige können nur mit schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter der BSG beitreten.
- III. Bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres gehören die Mitglieder im schießsportlichen Bereich der Jugendabteilung der BSG an.
- IV. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- V. Wird nach positivem Beschluss des Vorstandes die Aufnahmegebühr für das neue Mitglied entrichtet, tritt die Mitgliedschaft in Kraft.
- VI. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen der BSG, des NDSB und des DSB.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

- I. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Personen ernennen, die sich um die BSG und ihre Ziele verdient gemacht haben.
- II. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Dort haben sie lediglich beratende Stimme. Wenn sie jedoch als ordentliche Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden, behalten sie alle Rechte und Pflichten ihrer Mitgliedschaft.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- I. Austritt
 1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied bis zum 01. Oktober schriftlich kündigt.
 2. Die Kündigungserklärung muss an den Vorstand gerichtet sein.
 3. Bei Minderjährigen muss die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters der Erklärung beiliegen. Die Kündigung gilt jeweils zum Quartalsende, wenn sie rechtzeitig zwei Wochen vor Quartalsende ausgesprochen wurde.

II. Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus der BSG ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet, oder dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit erheblich schadet,
 - b) sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
 - c) seiner Beitragspflicht – trotz Mahnung – länger als 2 Monate nicht nachkommt,
 - d) mit der Zahlung einer, durch Beschluss der Mitgliederversammlung fälligen, Umlage mehr als drei Monate im Verzug ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand und teilt dies schriftlich mit.
3. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen nach Zugang durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, die dem Vorsitzenden des Ältestenrates vorzulegen ist. Dieser Rat entscheidet endgültig; bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 8 Aufnahmegebühr

- I. Jedes neue Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- II. Zu besonderen Anlässen kann der Vorstand die Aufnahmegebühr senken oder aussetzen.
- III. Antragsteller für die Aufnahme in die Jugendabteilung entrichten keine Aufnahmegebühr.
- IV. Bei dem Übergang von der Junioren- in die Schützenklasse wird keine Gebühr fällig.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied zahlt einen monatlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 10 Umlagen

Über die in § 9 genannten Beiträge hinaus dürfen von den Mitgliedern keine finanziellen Leistungen gefordert werden, es sei denn, dass es sich um Umlagen für Sonderveranstaltungen oder Sondermaßnahmen handelt, die im Einzelfall von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossen sein müssen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Kassenprüfer

- I. Die drei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- II. Ein/e Kassenprüfer/in wird jedes Jahr neu gewählt (Rotationsprinzip). Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
- III. Die Kassenprüfung ist von mindestens zwei Kassenprüfern/innen gemeinsam durchzuführen. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 13 Organe und Einrichtungen

- I. Organe der BSG sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- II. Mitglied einer Einrichtung kann nur ein Mitglied der BSG werden.
- III. Eine ständig bestehende Einrichtung ist der Ältestenrat. Ihm gehören fünf Mitglieder an, die für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wählbar sind nur Personen, die mindestens 35 Jahre alt und 10 Jahre Mitglied der BSG sind. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Seine(n) Vorsitzende(n) wählt er selbst aus den eigenen Reihen. Dem Ältestenrat obliegt es in erster Linie, Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der BSG auszugleichen, Ehrenstrafverfahren durchzuführen und über Berufungen gegen Ausschlussbescheide des Vorstandes zu entscheiden.
- IV. Eine ständig bestehende Einrichtung sind auch die Älterleute. Sie sind Träger traditioneller Aufgaben. Ihre Zahl ist auf 12 Mitglieder festgesetzt. Näheres regelt die Gildeordnung.

§ 14 Mitgliederversammlung

- I. Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Dieses muss geschehen, wenn es von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
- III. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Diese Einladung erfolgt nur fristgerecht, wenn sie mindestens 21 Tage vor der Versammlung an die Mitglieder abgeschickt ist.
- IV. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte, nach Feststellung der Beschlussfähigkeit, drei Stimmzähler. Zuständig für das Protokoll ist der Schriftführer, der Kommandeur ist Sitzungsleiter.
- V. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Achtel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- VI. Stimmberechtigt ist jedes Vollmitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- VII. Jedes Mitglied oder Ehrenmitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Diese müssen dem Vorstand sieben Tage vor der Versammlung schriftlich zugegangen sein.
- VIII. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Satzung der Bürgerschützengilde von 1627 e.V. Bad Oldesloe
laut Mitgliederbeschluss vom 31. März 2014

- IX. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
- X. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss vom Verfasser und einem Mitglied des Vorstandes gem. § 26 BGB abgezeichnet werden.
- XI. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist
 1. Entlastung des Vorstandes.
 2. Entlastung des/der Schatzmeister(in)s.
 3. Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer, des/der stellvertretenden Schriftführer(in)s, der stellvertretenden Schützenmeister(innen), des/der stellvertretenden Schatzmeister(in)s und des/der stellvertretenden Damenleiter(in)s. Alle Funktionsträger werden für jeweils zwei Jahre gewählt.
 4. Bestätigung der/des Jugendleiter(in)s, der entspr. Stellvertreter(innen).
 5. Beschluss von Satzungsänderungen und von Änderungen in allen nachgeordneten Ordnungen.
 6. Bestätigung des Haushaltsplanes.
 7. Wahl der Älterleute und Offiziere.
 8. Bestätigung des Obmannes der Älterleute und seines Stellvertreters.
 9. Wahl des Ältestenrates.
 10. Beschluss der Beiträge und Aufnahmegebühren.

§ 15 Vorstand

- I. Die BSG wird vom Vorstand geleitet. Er beschließt alle Angelegenheiten, sofern sie nicht nach der Satzung in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
- II. Dem Vorstand gehören an
 1. die oder der 1. Vorsitzende (Kommandeurin, Kommandeur)
 2. zwei stellvertretende Vorsitzende (stv. Kommandeurinnen, Kommandeure)
 3. ein(e) Schatzmeister(in),
 4. ein(e) Schützenmeister(in),
 5. ein(e) Schriftführer(in),
 6. ein(e) Damenleiter(in),
 7. ein(e) Jugendleiter(in),
 8. der Obmann der Älterleute,
 9. zwei Beisitzer(innen).
- III. Vorstand i.S.d. § 26 BGB (Vertretungsmacht nach außen) sind der/die 1. Vorsitzende, seine/ihre Stellvertreter und der/die Schatzmeister/in. Die BSG kann nur von wenigstens zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten werden.
- IV. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich.
- V. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Sitzungsleiter(in) und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- VI. Aufgaben des Vorstandes sind
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse,
 2. die Erfüllung aller dem Verein gestellter Aufgaben, soweit Entscheidungen nicht der Mitgliederversammlung gemäß dieser Satzung obliegen,
 3. Ernennung des Pressesprechers,
 4. Führung der laufenden Geschäfte.

§ 16 Erweiterter Vorstand

- I. Der erweiterte Vorstand kann zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, die dann dazu kommenden Mitglieder haben lediglich beratende Stimme. Stimmrecht haben sie nur, wenn sie als Vertreter eines ordentlichen Vorstandsmitgliedes fungieren.
- II. Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich an
 1. ein(e) stellvertretende(r) Schatzmeister(in),
 2. vier stellvertretende Schützenmeister(innen),
 3. ein(e) stellvertretende(r) Damenleiter(in),
 4. zwei stellvertretende Jugendleiter(innen),
 5. ein(e) stellvertretende(r) Schriftführer(in),
 6. ein(e) Pressesprecher(in)
 7. der stellvertretende Obmann der Älterleute.

Satzung der Bürgerschützengilde von 1627 e.V. Bad Oldesloe
laut Mitgliederbeschluss vom 31. März 2014

§ 17 Wahlen

- I. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt.
II. Alle Funktionsträger bleiben solange im Amt, bis Nachfolger ordnungsgemäß bestellt worden sind.
III. **In den Jahren mit gerader Jahresendzahl werden gewählt**
1. der oder die 1. Vorsitzende (Kommandeur, Kommandeurin),
2. ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r),
3. ein(e) Schriftführer(in),
4. ein(e) Damenleiter(in),
5. ein(e) Beisitzer(in),
6. zwei stellvertretende Schützenmeister(innen),
7. fünf Mitglieder des Ältestenrates,
8. ein(e) stellvertretende(r) Damenleiter(in),
9. ein(e) Kassenprüfer(in).
IV. **In den Jahren mit ungerader Jahresendzahl werden gewählt**
1. ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r),
2. ein(e) Schatzmeister(in),
3. ein(e) Schützenmeister(in),
4. ein(e) Beisitzer(in),
5. ein(e) stellvertretende(r) Schatzmeister(in),
6. zwei stellvertretende Schützenmeister(innen),
7. ein(e) Kassenprüfer(in),
8. der/die stellvertretende Schriftführer(in).
V. In den Jahren mit gerader Endzahl sind der Obmann der Älterleute und sein Stellvertreter von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
VI. In den Jahren mit ungerader Jahresendzahl sind der/die Jugendleiter(in) und seine/ ihre Stellvertreter(innen) von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
VII. Alle anderen Bestätigungen sind von der Jahresendzahl unabhängig.

§ 18 Ausschüsse

- I. Der Vorstand ist berechtigt, bestimmte Aufgaben auf Ausschüsse zu delegieren.
II. Die Mitgliederzahl und die einzelnen Mitglieder der Ausschüsse werden durch den Vorstand bestimmt, es sei denn, diese Aufgaben obliegen der Mitgliederversammlung.

§ 19 Auflösung

- I. Die Auflösung der BSG kann nur in einer besonderen, mit einer Frist von einem Monat, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung ist beschlossen, wenn eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder dafür stimmt.
II. Im Falle der Auflösung der BSG, sowie einer Zweckänderung, durch die der steuerbegünstigte Zweck wegfällt, fällt das BSG-Vermögen der Stadt Bad Oldesloe zu. Von dieser ist das BSG-Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zuzuführen, und zwar zur Förderung des Schießsports. Ist eine Verwendung des Vermögens innerhalb der Stadt Bad Oldesloe zur Förderung des Schießsports nicht möglich, so ist dieses zur Förderung des Brauchtums in der Stadt Bad Oldesloe, insbesondere zur Unterstützung des Kindervogelschießens der Bad Oldesloer Schulen zu verwenden.

Bad Oldesloe, den 31. März 2014

gez.



Karl-Otto Bergmann
(Vorsitzender und Kommandeur)



gez.



Dirk Ahlers
(Schriftführer)

Die vorstehende Satzung entspricht in allen Punkten dem Mitgliederbeschluss vom 31. März 2014 und fand ihre Gültigkeit mit Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck mit Wirkung ab d. 08.05.2014.